

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Rottweil

Das Landratsamt Rottweil erteilte der Gfrörer E. & Sohn Schotterwerk GmbH & Co. KG, Rotwiesen 1 in 72186 Empfingen, am 06.03.2024 nach den §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung für die Erweiterung eines Steinbruchs in Sulz-Fisingen.

Der verfügende Teil des Bescheids vom 06.03.2024 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG, § 27 UVPG i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

„Auf Antrag vom 22.08.2022, ergänzt durch nachgereichte Unterlagen vom 13.01.2023 wird für das Vorhaben die

immissionsschutzrechtliche Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

gemäß §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 sowie Anhang Nr. 2.1.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Auf den Antrag ergeht folgende

Entscheidung:

1. Erweiterung der Fläche des nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Steinbruchs um 17,3 ha in nördliche bzw. östliche Richtung, Flst.-Nrn.: 690-698, 712/1, 729/1 (alle Gemarkung Sulz-Fisingen und Flst.-Nrn.: 2271 – 2283 (alle Gemarkung Empfingen).
2. Der beantragten
 - dauerhaften Waldumwandlung im Umfang von 4,47 ha nach § 9 LWaldG (Wald auf Teilflächen der Flst.-Nr.: 712/1 und 712/7 (jeweils Gemarkung Fisingen) und der
 - befristeten Waldumwandlung im Umfang von 13,19 ha nach § 11 LWaldG (Wald auf Teilflächen der Flst.-Nrn.: 712/1, 712/7, 729/1 u. 690-691 (jeweils Gemarkung Fisingen) sowie Flst.-Nrn.: 2271 – 2278 (jeweils Gemarkung Empfingen)

wird unter Beachtung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen und Hinweise (siehe II., Ziffer 3.8 dieser Entscheidung) zugestimmt.

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr gemäß Gebührenbescheid erhoben, die der Antragsteller zu tragen hat.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.“

Der Bescheid und seine Begründung

liegen in der Zeit vom

12.03.2024 bis einschließlich 26.03.2024

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während den jeweilig genannten Öffnungszeiten aus:

Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
Foyer im EG
Königstraße 36
78614 Rottweil

Öffnungszeiten:

Montag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 11:30 Uhr

Stadtverwaltung Sulz a.N.
Bürgerbüro oder Stadtbauamt, Zimmer 2.28,
Obere Hauptstr. 2
72172 Sulz a.N.

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat: 09:00 - 12:00 Uhr

Ortsverwaltung Fischingen
Rathausplatz 5,
72172 Sulz - Fischingen

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 11:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 11:00 Uhr
Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des Auslegungszeitraums und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **09.04.2024**) schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rottweil, den 06.03.2024

Landratsamt Rottweil, Untere Immissionsschutzbehörde

gez.
Fecker